

KjG und Schule

Kooperationsansätze der KjG im
Diözesanverband Freiburg
mit Schulen

Handreichung für KjG Leiterrunden

Vorwort

1. Positionspapier	5
2. Warum überhaupt Kooperation mit Schulen	6
3. Alles von A-Z	8
Anerkennung	8
Ansprechpartner	8
Aufsichtspflicht	8
Check-Liste	9
Einverständniserklärung	9
Finanzen	10
Freiwilligkeit	11
Haftung	11
Qualität unserer Arbeit	12
Rollenverständnis von Leitern	12
Schulveranstaltung / KjG-Veranstaltung	12
SMV	13
Unterstützung	13
Veranstaltungsort	13
Verlässlichkeit (siehe Freiwilligkeit)	13
Versicherungsschutz	13
Vertretung des Leiters	14
Zeitaufwand	15
Zielgruppe	15
4. Modelle	16
(1) Mitarbeit bei Schulveranstaltungen	16
(2) Punktuelle Angebote	17
(3) „Offener Treff“ oder Schülercafé	18
(4) Spirituelle Angebote	19
(5a) Kurzfristige Projekte	20
(5b) Mittelfristige Projekte	21
(6) Werbung für Pfarreiangebote	22
5. So kann es gehen	23
6. Inhalt einer Kooperationsvereinbarung	24

Der Begriff der Ganztageschule ist seit einiger Zeit in aller Munde und verbreitet Hoffnungen und Unsicherheiten. Dies kommt zum Teil dadurch, dass die Vorstellungen einer Ganztageschule sehr unterschiedlich sind. Einigkeit besteht darin, dass Schule immer mehr zur Lebenswelt der Schüler/innen wird. Durch die zeitliche Ausdehnung des Schulalltages muss davon ausgegangen werden, dass immer mehr der bisherigen Freizeit in den schulischen Rahmen verlagert wird. Daraus hat sich bereits ergeben, dass Vereine mit Schulen kooperieren.

Und hier kommen wir ins Spiel: Der Arbeitskreis KJG und Schule, hat über Vor- und Nachteile einer Kooperation mit Schulen diskutiert und hält sie für sinnvoll. Zum einen kann KJG von der Schule profitieren, indem sie die vorhandene Zeit nutzt und eventuell mehr Kinder und Jugendliche ansprechen kann als in der Pfarrei. Zum anderen profitiert Schule von der KJG, da die KJG ihre Vorstellung von Bildung und ihre inhaltlichen Schwerpunkte einbringen kann.

Wichtig ist für uns, dass das Angebot in der Schule keine Konkurrenz zur Pfarreiarbeit wird. Aus diesem Grund trägt die Handreichung bewusst den Namen „KJG und Schule“ und nicht „KJG in Schule“!

Wenn ihr schon einmal überlegt habt, mit einer Schule zu kooperieren, schon mal von einer Schule angesprochen wurdet oder jetzt Lust bekommen habt, dann findet ihr in diesem Heft Anregungen, Ideen und Infos, wo eine Kooperation ansetzen kann, wie sie gelingen kann und was es zu beachten gilt.

Wir erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Klar ist auch, dass ihr alle Ideen der Situation vor Ort anpassen und eine individuelle Kooperationsvereinbarung erstellen müsst.

Unsere Handreichung beginnt mit dem Positionspapier des KJG-Diözesanverbandes Freiburg, das Grundlage dieser Handreichung ist. Die Chancen und auch Risiken einer Kooperation werden in Kapitel 2 betrachtet. Alle weiteren wichtigen Punkte beziehungsweise Fragen, wie z.B. Rechtliches oder Finanzielles, werden in Kapitel 3 beschrieben. Kapitel 4 stellt einige Modelle vor, in welchem Rahmen sich solch eine Kooperation abspielen kann. Dann gibt es eine Check-Liste mit Überlegungen und Schritten für eine gelingende Kooperation. Im letzten Kapitel könnt ihr wichtige Inhalte einer Kooperationsvereinbarung nachlesen.

Vorwort ■

Auf einstimmigen Antrag aller weiblichen Redaktionsmitglieder verzichten wir zur besseren Lesbarkeit im Folgenden auf Formulierungen wie „SchülerInnen“ oder „Schüler/innen“ und begnügen uns in der Regel mit der männlichen Form als Stellvertreterin für beide Geschlechter.

Wir hoffen, dass diese Handreichung euch weiterhilft und wünschen euch viel Erfolg bei euren Kooperationen mit Schulen!

Eure

KjG-Diözesanleitung Freiburg sowie der Arbeitskreis „KjG und Schule“

Folgendes Positionspapier wurde auf der KJG-Frühjahrskonferenz in Tauberbischofsheim 2005 angenommen. Auf diesen Überlegungen bauen unsere Vorschläge und Ideen im vorliegenden Heft auf:

POSITIONSPAPIER DES KJG-DIÖZESANVERBANDES FREIBURG ZUR KOOPERATION MIT SCHULEN:

Der KJG-Diözesanverband Freiburg strebt eine Kooperation mit Schulen an,

weil

- + *Schülerinnen und Schüler immer mehr Zeit (Freizeit) in der Schule verbringen (Ganztagesschule / G 8)*
- + *wir dort vorkommen wollen, wo Kinder und Jugendliche sind*
- + *wir durch unseren ganzheitlichen Bildungsansatz Schule bereichern*
- + *wir christliche Werte vermitteln*
- + *Kinder und Jugendliche in Eigenverantwortung miteinander und voneinander lernen*
- + *sich bei uns viele junge Menschen ehrenamtlich engagieren*
- + *wir durch unser Engagement Anerkennung von Seiten der Schule und Kirche erhalten*
- + *wir in allen Schularten Kinder und Jugendliche erreichen wollen und evtl. neue Mitglieder gewinnen können*

aber

- *die Pfarreiarbeit steht trotz der Kooperation mit Schulen an 1. Stelle*
- *eine mögliche Kooperation liegt in der Hand der jeweiligen Pfarrei*
- *unsere Angebote dürfen nicht durch Bewertungen leistungsorientiert sein*
- *das Ehrenamt darf nicht ausgenutzt werden*
- *unsere Angebote sollen frei wählbar sein.*
- *wir sind gleichberechtigte (Verhandlungs-) Partner/innen*

2. Warum überhaupt Kooperation mit Schulen ■

Schulpolitische Entwicklungen

- Es werden immer mehr Ganztageschulen (Haupt-/Realschule und Gymnasium) eingerichtet.
- Mit dem Schuljahr 2004/2005 wurde das achtjährige Gymnasium (G8) verpflichtend eingeführt. Das bedeutet, dass mehr Unterricht am Nachmittag stattfindet (bis zu viermal die Woche).
- Seit Sommer 2004 gelten die neuen Bildungspläne, die ausdrücklich Kooperationen mit „außerschulischen“ Lernmöglichkeiten vorsehen und die bereits angebahnt werden.

Zukunft der KjG

- KjG findet bisher außerschulisch in der Regel an Nachmittagen oder am frühen Abend statt. Mit der veränderten Schulsituation wird es daher schwieriger, am Nachmittag Gruppenstunden für Kinder und Jugendliche anzubieten.
- Wir wollen weiterhin in der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen vorkommen. Durch unsere Angebote an Schulen können wir das bieten.
- Auch Gruppenleiter werden aufgrund ihrer schulischen Belastung regelmäßige außerschulische Angebote am Nachmittag nicht aufrecht erhalten können.

Grundsätzliche Gedanken, die es abzuwägen gilt

... für die KjG:

Vorteile für die KjG	Mögliche Auswirkungen für die KjG
<ul style="list-style-type: none">• Präsenz vor Ort, wo Kinder und Jugendliche tagsüber sind• Neues zeitliches Fenster wo ohne Kooperation keine KjG-Arbeit möglich wäre• KjG kann ihre Vorstellungen von Bildung einbringen -> ganzheitliches Bildungsangebot• Erweiterung des eigenen Profils• Vermittlung christlicher Werte in breiter Öffentlichkeit• Kinder lernen von Jugendlichen• Neue Räume kennen lernen• Mitbestimmen der Schulentwicklung• Gesellschaftliche Anerkennung• Erreichen einer neuen Zielgruppe• Mitgliedergewinnung	<ul style="list-style-type: none">• Konkurrenz zur bisherigen Pfarreiarbeit• Rollenkonflikt (Schüler - Leiter - Lehrer)• Hohe Verbindlichkeit (Pflicht)• Charakter der Freiwilligkeit kann verloren gehen• Ausnutzung des Ehrenamtes• „Freizeitclowns“• Reduzierung auf Betreuung• Frage der Mitgliedschaft im Verband• Organisatorischer Mehraufwand• Gefahr, dass die Durchmischung der unterschiedlichen Schultypen verloren geht

■ 2. Warum überhaupt Kooperation mit Schulen

... für die Schule

Vorteile für die Schule	Aufgaben der Schule
<ul style="list-style-type: none">• Gruppenleiter sind näher an der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen und können dadurch ein zusätzliches Bindeglied zwischen Lehrern und Schülern sein.• Kinder und Jugendliche lernen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen.• Mit dem neuen Bildungsplan erstellt jede Schule ihr eigenes Profil. Ein möglicher Schwerpunkt in diesem Curriculum kann die Zusammenarbeit mit der KJG sein.• Schüler erleben ihre Schule von einer anderen Seite.• Die Schule kann durch die inhaltliche Ausrichtung der KJG eine positive Außenwirkung erzielen.• Die Erfahrung und Qualifikation der Jugendlichen innerhalb der KJG stärken den ganzheitlichen Bildungsansatz.	<ul style="list-style-type: none">• Die Schule unterstützt das KJG-Team bei der Werbung für das neue Angebot.• Die Schule sorgt für die notwendigen Rahmenbedingungen (z.B. geeignete Räume, Schlüssel, Heizung).• Die Schule sollte einen Ansprechpartner für die KJG stellen.• Die Schule hält den Kontakt zum Schulträger (Gemeinde/Stadt, Kreis, Kirche).• Bei Bedarf kann die Schule bei den Anbietern des öffentlichen Nahverkehrs vorsprechen und versuchen, Fahrpläne den neuen Gegebenheiten anzupassen.

3. Alles von A-Z ■

ANERKENNUNG

- Wer von euch noch zur Schule geht, soll sich sein ehrenamtliches Engagement im Jahresabschlusszeugnis unter „Sonstiges“ bestätigen lassen. Bei Bewerbungen könnt ihr dadurch Vorteile haben.
- Das Beiblatt „Ehrenamtliches Engagement an der Schule“ könnt ihr im Sekretariat eurer Schule für das Abschlusszeugnis beantragen.
- In Ausnahmefällen stehen eurer Schule finanzielle Mittel zur Verfügung, um das ehrenamtliche Engagement entsprechend zu honorieren

ANSPRECHPARTNER

Für eine gute Zusammenarbeit empfiehlt es sich, einen festen Ansprechpartner an der Schule zu haben. Fragt Religions- bzw. Vertrauenslehrer oder Lehrer, die selber aus der Jugendarbeit kommen. Gerade wenn es um Absprachen wie Raumfragen, Materialien, Rechte etc. geht, bewährt sich eine gleichbleibende Ansprechperson, die euch dann auch kennt und einschätzen kann. Genauso sinnvoll ist es, von Seiten der KJG einen festen Ansprechpartner zu benennen.

AUFSICHTSPFLICHT

Im Bereich der Schule tragen die Schulbehörden, der Schulleiter sowie das Lehrpersonal die Verantwortung für die Beaufsichtigung der Schüler. In Absprache (Kooperationsvereinbarung) mit der Schulleitung kann die KJG die Aufsicht über Schüler übertragen bekommen. Allerdings muss bei der Durchführung einer Veranstaltung an der Schule immer ein Lehrer im Schulhaus (Lehrerzimmer etc.) anwesend bzw. auf dem Schulgelände erreichbar sein. Dies gilt nur, wenn die Veranstaltung innerhalb einer Kooperationsvereinbarung stattfindet (*siehe Schulveranstaltung / KJG-Veranstaltung*).

Nur ein Lehrer darf Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen verhängen.

Bei Leitern, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muss ein Lehrer im Raum anwesend sein.

§12 Abs. 2 der Allgemeinen Schulordnung beschreibt darüber hinaus die gesetzlichen Regelungen für den Weg zu und von den Veranstaltungen:

„Der Weg der Schüler zwischen Schulgrundstück und anderen Orten von Schulveranstaltungen unterliegt der Aufsichtspflicht der Schule (Unterrichtsweg). Der Unterrichtsweg umfasst alle Wege, die die Schüler aus Gründen des Unterrichts oder anderer Schulveranstaltungen zurücklegen, sofern die Schüler nicht von zu Hause kommen oder nicht im unmittelbaren Anschluss an die Schulveranstaltung nach Hause entlassen werden.“

Findet die Veranstaltung allerdings in Räumen der KJG oder der Pfarrei statt, gelten die üblichen Regeln.

Aufsichtspflicht bei offenen Angeboten (mit nicht verbindlicher Teilnahme von Schülern wie z.B. Schülercafé)

Wenn Schüler an so genannten offenen Angeboten teilnehmen, ist entscheidend, dass die betreffende Räumlichkeit von einer befugten Person beaufsichtigt wird. Die Schule bzw. KjG muss also nicht immer wissen, in welchem der beaufsichtigten Räume sich ein Schüler befindet. Voraussetzung ist, dass z.B. für das Schülercafé geeignete Aufsichtspersonen zuständig bzw. anwesend sind.

Letztlich bleibt festzuhalten, dass beim Thema Aufsicht immer ein Restrisiko bestehen bleibt, da die Schule keine totale Überwachung gewährleisten kann und – aus pädagogischen Gründen auch nicht soll, – aber dennoch alle möglichen und gesetzlich vorgeschriebenen Vorkehrungen treffen muss. Vor allem den Eltern, deren Kinder an euren KjG-Aktionen teilnehmen, solltet ihr diesen Punkt bewusst machen.

Ausschluss der Aufsichtspflicht

Eine Einschränkung der Aufsichtspflicht ist überhaupt nur in den Fällen möglich, in denen die Eltern darüber Bescheid wissen und dem vorab, wie bereits erwähnt, zugestimmt haben. So kann dann minderjährigen Teilnehmern z.B. bei einem Freizeitaufenthalt gestattet werden, ohne Begleitung des Leiters vom Zeltplatz in Kleingruppen in die Stadt zu gehen.

CHECK-LISTE

für eine Kooperationsvereinbarung

Eine Check-Liste am Ende dieses Heftes (*siehe Kapitel 5*) soll euch helfen, nichts zu vergessen.

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

der Erziehungsberechtigten

Wollen Eltern einen Teil ihrer Aufsichtspflicht vorübergehend auf einen Jugendverband oder Leiter übertragen, so unterliegt dies keinerlei Formvorschriften. Es ist jedoch empfehlenswert, in bestimmten Fällen einiges vorab am besten schriftlich zu klären. Generell gilt hier die Regel, dass ihr eine Einverständniserklärung einholen müsst, wenn die Teilnahme an einer Veranstaltung Geld kostet.

Dabei könnt ihr folgendes als Richtlinie benutzen: Geht es lediglich um eine einfache, ohne irgendwelche mit besonderen Gefahren verbundene Veranstaltung (z.B. Gruppenstunde), kann eine schlüssige Handlung der Erziehungsberechtigten ausreichen. Dies liegt z.B. vor, wenn die Eltern über die Aktivitäten der KjG-Gruppe informiert sind oder der Mitgliedschaft ihres Kinder in der KjG (durch eine entsprechende Beitrittserklärung) zugestimmt haben.

3. Alles von A-Z ■

Werden von euch besondere Veranstaltungen, z.B. Wochenendfahrten, durchgeführt, solltet ihr eine ausdrückliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten besorgen. Klare mündliche Absprachen reichen zwar grundsätzlich aus. Trefft ihr aber schriftliche Abmachungen, dann seid ihr auf der sicheren Seite.

Geht es um Unternehmungen, die längere Zeit dauern, oder um Veranstaltungen, die mit besonderen Gefahren verbunden sind (z.B. Klettertour, Schwimmbadbesuch), ist eine schriftliche Einverständniserklärung unbedingt notwendig. Übrigens: Ein Baggersee oder anderes freies Gewässer darf nicht innerhalb einer Schulveranstaltung besucht werden, d.h. selbst eine vorliegende Einverständniserklärung berechtigt dazu nicht!

Muster einer Einverständniserklärung

(Je nach Art der Veranstaltung, gilt es diese entsprechend zu verändern.)

Ich erkläre mich hiermit einverstanden, dass mein Sohn/meine Tochter..... während der am/vom.....bis..... stattfindenden Fahrt in/nach teilnimmt.

Ich bin weiterhin damit einverstanden, dass mein Kind am Schwimmbadbesuch teilnimmt.

Mein Kind ist Nichtschwimmer/Schwimmer.

Mein Kind leidet an keinerlei gesundheitlichen Schäden, die das Baden verbieten (z.B. Trommelfellverletzungen, Herz- oder Kreislaufbeschwerden).

Mein Kind leidet unter folgenden Krankheiten/Allergien.....

Mein Kind muss regelmäßig folgende Medikamente einnehmen.....

Mein Kind kann sich gemeinsam mit anderen Teilnehmern nach Absprache mit den Verantwortlichen für einige Stunden ohne Aufsicht von der Gruppe entfernen.

Sonstige Bemerkungen.....

Ort, Datum.....

Unterschrift des Erziehungsberechtigten

FINANZEN

Die finanziellen Fragen sind derzeit noch nicht klar geregelt. Vermutlich gibt es keine große finanzielle Unterstützung, aber es lohnt sich, wenn Ihr selbst bei der Stadt, dem Landkreis und bei der Schule selbst nachfragt.

Aktuelle Informationen darüber findet ihr unter www.landesjugendring-bw.de oder in der Broschüre „Hier wird gebildet“ vom Landesjugendring Baden-Württemberg.

FREIWILLIGKEIT

Unter diesem Stichwort sind zwei Dinge zu berücksichtigen:

a) Sind die Angebote der KJG für die Schüler verpflichtend?

Uns ist es wichtig, dass die grundsätzliche Freiwilligkeit der KJG beibehalten wird. Es geht nicht darum, die Schüler in der Schulzeit zu betreuen, sondern darum, ein zusätzliches „Highlight“ im Schulalltag zu bieten. Alles, was mit Zwang zu tun hat, kommt bei den Schülern sicher nicht als „coole Aktion“ an!

Ganztägige Veranstaltungen (Projekte o.ä.) zu denen sich eine ganze Klasse anmeldet, sind allerdings verpflichtend, weil sie den Schulalltag, also die schulpflichtige Zeit betreffen. Nehmen einzelne Schüler nicht daran teil, müssen sie zur üblichen Unterrichtszeit die Schule besuchen und dort an einem anderen Programm oder in einer anderen Klasse am Unterricht teilnehmen.

b) In welchem Maße stehen die Leiter in der Pflicht der Schule?

Auf Leiter muss Verlass sein, d.h., abgesprochene Angebote werden auch wirklich durchgeführt. Wenn jemand krank, ist wird rechtzeitig abgesagt,

Anders herum gilt diese Verpflichtung natürlich genauso für die Schule (z.B. für zugesagte Räume, Material).

Die Vereinbarung gilt in der Regel für ein Schulhalbjahr.

HAFTUNG

Da die KJG ein rechtsfähiger Verband ist, handelt rein rechtlich gesehen immer der Verband. Der Leiter selbst übt die Aufsichtspflicht im Namen des Verbands aus.

Übt der Leiter die Tätigkeit im schulischen Rahmen aus, so haftet zunächst der Schulträger als Kooperationspartner für die entstandenen Schäden. In der Regel zieht dann die Schule die KJG und den Leiter zur Rechenschaft. Dies bedeutet, dass die KJG zunächst für entstandene Schäden aufkommen muss. Dann erst kann auf den Leiter selbst zurückgegriffen werden.

Verstößt der Leiter vorsätzlich gegen die Aufsichtspflicht, muss er selbst für entstandene Schäden aufkommen.

Hierzu ein Beispiel:

KJG Leiterin Sandra lässt (nicht vorsätzlich) einen Videobeamer auf den Boden fallen, dieser ist daraufhin defekt. Die Schule kommt eigentlich für den Schaden auf, falls in der Kooperationsvereinbarung nicht anders vereinbart. Ansonsten kommt entweder die KJG über die Pfarrei mit ihrer Versicherung oder Sandra mit ihrer Haftpflichtversicherung für den entstandenen Schaden auf.

3. Alles von A-Z ■

QUALITÄT

unserer Arbeit

Wir als KjG leisten qualifizierte Kinder- und Jugendarbeit. Diese Qualität wird durch die Ausbildung von Leitern (Grundkurs für Gruppenleiter, Erste-Hilfe-Kurs, Weiterbildungsangebote) garantiert.

Als Nachweis für eine solche Ausbildung gilt die Jugendleitercard (Juleica). Für die spezielle Arbeit an Schulen ist es empfehlenswert, eine entsprechende Zusatzqualifikation zu erwerben, z.B. durch eine Ausbildung im Schülermentorenprogramm (SMP) oder durch einen speziellen Kurs für diesen Bereich (z.B. Angebot der KjG auf Diözesanebene).

Generell gilt:

Mindestens ein verantwortlicher Leiter muss eine Juleica besitzen.

ROLLENVERSTÄNDNIS VON LEITERN

Unser Verband ist ein verlässlicher Partner, dessen Mitglieder sich in verschiedenen Bereichen ehrenamtlich engagieren. So kann ein Leiter, der Verantwortung an der Schule übernimmt, gleichzeitig auch Schüler dieser Schule sein.

Klar ist, dass ihr nur in den Bereichen aktiv werdet, in denen ihr euch kompetent fühlt. Deshalb kann und will die KjG nicht in die Notengebung miteinbezogen werden. Aber auch die Hausaufgabenbetreuung gehört nicht zur KjG-Arbeit.

Die Kooperation von KjG und Schule kann nur dann gut funktionieren, wenn sich beide Partner für das außerunterrichtliche Angebot verantwortlich fühlen. Deshalb haben beide Kooperationspartner ein Mitspracherecht bei den verschiedenen Angeboten.

Achtung!

Unter Umständen kann es zu unterschiedlichen Rollenverständnissen zwischen Leitern und Lehrern kommen. Klare Absprachen im Vorfeld der Zusammenarbeit sind notwendig.

Leiter ersetzen nicht die grundsätzlichen Aufgaben und Pflichten von Lehrern (z.B. Vertretungstunden bei Unterrichtsausfall, Pausenaufsicht).

SCHULVERANSTALTUNG / KJG-VERANSTALTUNG?

Die Schule ist nur bei Schulveranstaltungen aufsichtspflichtig, d.h. wenn die Schule Ablauf und Inhalt der Veranstaltung (mit)bestimmt. Hingegen ist z.B. eine Jugenddisco der KjG in den Räumen der Schule eine Veranstaltung der KjG und damit fällt auch die Aufsicht und Haftung in ihren Verantwortungsbereich und es gelten die üblichen Regeln.

SMV

Sprecht eure Veranstaltungen innerhalb der Kooperation mit der SMV ab, damit es nicht zu Konkurrenzangeboten kommt (z.B. Schülercafé, Disco, ...)

UNTERSTÜTZUNG

Ihr müsst die Arbeit nicht alleine machen. Sucht euch in Eurem Umfeld als Unterstützung hauptamtliche Mitarbeiter, z.B.:

- Gemeindeferent
- Pastoralreferent
- Pfarrer
- Religionslehrer
- Vertrauenslehrer
- engagierter Lehrer
- Jugendreferent
- KjG-Dekanatsleitung

VERANSTALTUNGORT

In der Regel sollte dies das Schulgelände sein, da ihr hier rechtlich abgesichert seid (*siehe Schulveranstaltung / KjG-Veranstaltung*).

VERLÄSSLICHKEIT (*siehe Freiwilligkeit*)

VERSICHERUNGSSCHUTZ

Um entstehenden finanziellen Notständen vorzubeugen, hilft es, im voraus folgenden Versicherungsschutz zu überprüfen:

Krankenversicherungsschutz

Im Inland ist dieser nur selten ein Problem, da jedes Kind in der Regel über die gesetzliche bzw. private Krankenversicherung der Eltern versichert ist. Diese übernimmt die anfallenden Arzt- und Krankenhauskosten.

3. Alles von A-Z ■

Unfallversicherungsschutz

Beim Unfallversicherungsschutz ist zwischen schulischen und nicht schulischen Veranstaltungen zu unterscheiden.

- Schüler, die im Rahmen einer schulischen Veranstaltung oder an Betreuungsangeboten unmittelbar vor und nach dem Unterricht teilnehmen, stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Schülerunfallversicherung. Der Versicherungsschutz besteht in diesen Fällen auch dann, wenn die Betreuung an unterrichtsfreien Tagen bzw. in den Ferien stattfindet. Versichert ist auch der direkte Hin- und Rückweg zur Schule bzw. Schulveranstaltung. Zuständig ist der jeweilige Träger der Unfallversicherung.
- Die KJG-Leiter sind über die KJG versichert. In der Erzdiözese Freiburg gibt es für kirchliche Vereine und Körperschaften eine private Sammelunfallversicherung. Als versichert gelten alle Aktivitäten der Verbände, d.h. Unfälle, die sich während Veranstaltungen kirchlicher Gruppen und Verbände ereignen.
- Bis zu welcher Schadenshöhe und wann welche Versicherung greift, muss individuell geregelt werden.

Weitere Informationen zu diesem Thema findet ihr in der InForm-Mappe oder unter dem InForm-Button auf unserer Homepage: www.kjg-freiburg.de.

VERTRETUNG

des Leiters

In der Praxis kann es vorkommen, dass ein Leiter kurzfristig die Aufsichtspflicht nicht ausüben kann, weil

a) der Leiter bei einer Veranstaltung nicht anwesend sein kann.

In diesem Falle ist aufgrund der Verlässlichkeit eine qualifizierte Vertretung zu organisieren. Dies sollte möglichst immer ein anderer Leiter sein. Der Vertreter muss jedoch mindestens folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Er muss gewillt sein, die Vertretung auszuüben.
- Er muss dazu qualifiziert und in der Lage sein.
- Bei Minderjährigen müssen die Aufsichtsregeln wie beschrieben beachtet werden.

b) der Leiter während der Veranstaltung kurzfristig weg muss.

Das kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Leiter noch unvorhergesehenes Material oder den Schlüssel besorgen muss. Hierbei gilt, dass die Schüler über das richtige Verhalten in Abwesenheit des Leiters zu belehren sind.

ZEITAUFWAND

Gerade zu Beginn einer Kooperation geht es um punktuelle Angebote und nicht um eine „40 Stunden Betreuung“ an den Schulen! Die Arbeit muss für euch leistbar sein, und es ist vollkommen in Ordnung, wenn ihr zunächst einen Spielnachmittag oder ein monatliches Angebot durchführt.

Generell ist es sinnvoll, hauptsächlich am Nachmittag Aktionen anzubieten, am Besten im Anschluss oder zwischen den Zeiten, zu denen ihr selbst sowieso in der Schule seid. Eventuell müssen auch Busfahrzeiten berücksichtigt werden.

Abendveranstaltungen sind vermutlich weniger sinnvoll, weil hier meist eure Pfarreveranstaltungen stattfinden; dazu könnt ihr die Schüler natürlich auch einladen.

ZIELGRUPPE

Zielgruppe eurer Angebote in Schulen sind grundsätzlich alle Schüler von Grund-, Haupt- und Realschulen sowie Gymnasien. Im Bereich der Haupt- und Realschulen ist organisatorisch allerdings zu beachten, dass die Betreuung in der Regel nicht durch Schüler dieser Schularten selbst geleistet werden kann, da ein Leiter rechtlich mindestens 16 Jahre alt sein muss. Diese Altersstufe ist in den beiden Schularten nur in der Abschlussklasse zu finden. Deshalb müssen Leiter vor allem außerhalb dieser Schultypen gefunden werden.

Generell gilt:

Bei uns ist jeder willkommen, d.h. die Angebote stehen auch nicht-katholischen Kindern und Jugendlichen offen!

4. Modelle ■

(1) Mitarbeit bei Schulveranstaltungen

Beispiel:

- Schulfest
- Tag der offenen Tür
- Mitorganisation bei Veranstaltungen unter dem Jahr (z.B. Fastnachtsparty)

Zeitraumen:

- punktuell nur für diese Veranstaltung

Zielgruppe:

- alle Schüler/innen der entsprechenden Schule

Art der Zusammenarbeit:

- einfache Kooperation, d.h. die KJG versteht sich als ein Teil eines Ganzen
- KJG übernimmt eigenständig einen Anteil (z.B. New Games oder Schminken an einem Schulfest)

Vorteile für KJG und Schule:

- einfacher Erstkontakt
- erste Erfahrungen in der Zusammenarbeit
- relativ wenig Vorbereitungszeit
- zielgruppenorientiertes Angebot
- Präsentationsmöglichkeit für KJG
- keine dauerhafte Verpflichtung

Zu beachten:

- unser Auftreten als KJG ist wichtig für den ersten Eindruck; denn hier können Grundlagen für die weitere Zusammenarbeit gelegt werden
- große Altersspanne der Schüler

(2) Punktuelle Angebote

Beispiele:

- Lesenacht
- Osterbasteln
- Tag zur Erlebnispädagogik

Zeitraumen:

- ein- bis dreimal im Jahr für einen Tag

Zielgruppe:

- alle Schüler
- einzelne Klassenstufen
- Schülergruppen

Art der Zusammenarbeit:

- Angebot und Thema werden im Vorfeld abgesprochen
- KjG plant das Angebot eigenständig und führt es gegebenenfalls in der Schule durch

Vorteile für KjG und Schule:

- das Angebot ist nicht unbedingt an die Räume der Schule gebunden
- durch zeitlich begrenzten Rahmen ist diese Form keine Konkurrenz zur Pfarreiarbeit
- Leiter ohne eigene Gruppe können sich bei einzelnen Aktionen engagieren (Zeitfaktor)
- KjG kann ihre Bildungsarbeit präsentieren

Zu beachten:

- dieselbe Veranstaltung, z.B. eine Lesenacht, nicht zu häufig anbieten, damit der Reiz bestehen bleibt
- langfristige Terminplanung, damit der Partner reagieren kann
- Vielfalt der KjG-Arbeit sichtbar machen
- Schulzeiten und -termine beachten

4. Modelle ■

(3) „Offener Treff“ oder Schülercafé

Voraussetzung:

- eigener Raum, der selbst gestaltet werden kann

Beispiele:

- Brettspiele auslegen
- Musik
- Getränke / Snacks
- Kicker-Turnier

Zeitrahmen:

- vor allem vor dem Unterricht, in Freistunden und nachmittags wird Spiel-, Essens- und Getränkeausgabe angeboten, wenn eine Betreuung des Raumes gewährleistet ist

Zielgruppe:

- alle Schüler der Schule
- Treff kann zeitweise nur für spezielle Schülergruppen geöffnet sein, so dass ein gezielteres Angebot möglich wird

Art der Zusammenarbeit:

- Grundsätzlich sollte eine Person der Schule als Ansprechpartner zur Verfügung stehen
- Leiter können nach Absprachen eigenständig arbeiten und sich auch untereinander absprechen

Vorteile für KJG und Schule:

- ansprechende Atmosphäre
- Pausen-, „Beschäftigung“ für Schüler
- Schüler lernen Verantwortung zu übernehmen
- zeitlicher Faktor ist für Leiter/innen überschaubar
- unverbindliches Angebot für die Zielgruppe
- unterschiedliche Programmschwerpunkte sind möglich
- Möglichkeit KJG-Werbeträger auszulagern

Zu beachten:

- sich als KJG nicht nur auf diesen Bereich beschränken lassen („KJG kann nicht nur Cola ausschenken!“)
- wer finanziert die Ausstattung, etc.
- eine Ausschankgenehmigung muss eingeholt werden
- keine Hausaufgabenbetreuung
- evtl. Absprache mit der SMV

(4) Spirituelle Angebote

Beispiele:

- Fröhschichten / Impulse
- Gottesdienste

Zeitraumen:

- in zeitlich größeren Abständen
- Fröhschichten vor dem Unterricht mit Frühstück

Zielgruppe:

- alle Schüler der Schule
- nur einzelne Klassenstufen

Vorteile für KjG und Schule:

- andere Form von Spiritualität (an ungewöhnlichen Orten) erfahrbar machen
- jugendgemäße Glaubensvermittlung

Zu beachten:

- Busfahrzeiten
- KjG kann und will kein Ersatz für fehlende Religionslehrer sein

4. Modelle ■

(5a) Kurzfristige Projekte

Beispiele:

- Woche oder Tage zu einem Thema wie Erlebnispädagogik, Konfliktlösung oder Improvisationstheater...
- soziale Einsätze, z.B. in verschiedenen Einrichtungen wie Behindertenwerkstätte, integrativer Kindergarten etc. begleiten (*vgl. 72h-Aktion des BDKJ*)
- ein Thementag mit externen Experten

Zeitraumen:

- eine Woche oder einzelne Tage

Zielgruppe:

- einzelne Klassen(stufen)
- alle Schüler der Schule

Art der Zusammenarbeit:

- KjG bringt sich mit ihren Fähigkeiten als „Expertin“ in das Projekt ein und leitet es eigenständig

Vorteile für KjG und Schule:

- Zusammenarbeit kann an einzelnen Projekten ausprobiert werden, so können sich beide Seiten kennen lernen und Erfahrungen sammeln
- die Schüler lernen in neuen Gruppierungen neue Lerninhalte, die dem aktuellen Bildungsplan gerecht werden

zu beachten:

- KjG will nicht bewerten und Noten geben
- KjG braucht einen festen Ansprechpartner in der Schule
- die Infrastruktur der Schule (Kopierer, Räume, ...) muss zugänglich sein

(5b) Mittelfristige Projekte

Beispiele:

- ältere KJG-Mitglieder (z.B. Auszubildende, Studierende) kommen an die Schule und bieten über einen längeren Zeitraum (2-3 Monate/Schulhalbjahr) ein Projekt an, z.B. in Bezug auf ihr Studium, ihren Beruf oder ihre Freizeit

Zeitraumen:

- in regelmäßigen Abständen, evtl. wöchentliche Treffen

Zielgruppe:

- alle Schüler der Schule
- einzelne Klassen(stufen)

Art der Zusammenarbeit:

- *siehe (5a) Projekte*

Vorteile für KJG und Schule:

- *siehe (5a) Projekte*
- z.B. kann das Interesse für Berufsgruppen bei Schülern geweckt werden
- wenn die Kooperation sich bewährt, hat die KJG ein festes Standbein in der Schule

Zu beachten:

- *siehe (5a) Projekte*

4. Modelle ■

(6) Werbung für Pfarreangebote

Nutzt die Chance, wenn ihr in der Schule bereits Fuß gefasst habt, für eure Pfarreangebote zu werben.

Beispiele:

- Spielwoche mit verschiedenen Workshops
- Thementage
- erlebnispädagogische Aktionen
- Hüttenaufenthalte

Zeitraumen:

- mehrere Tage in den Ferien

Zielgruppe:

- eure Pfarreileute
- interessierte Schüler der Schule

Art der Zusammenarbeit:

- KjG bereitet Angebote vor und führt sie eventuell sogar in den Räumlichkeiten der Schule durch

Vorteile für KjG und Schule:

- KjG kann neue Mitglieder gewinnen, in dem sie Schüler über längeren Zeitraum KjG-Feeling spüren lässt
- Schule kann mit Ferienangeboten der KjG werben

Zu beachten:

- Kinder / Jugendliche müssen sich eigens dazu anmelden und es kann eine Teilnahmegebühr erhoben werden
- langfristige Planung (Aufnahme in den Schulterminplaner)
- informiert euch über die gängigen Zuschussmöglichkeiten

CHECK-LISTE

1. Ihr wollt als KjG mit einer Schule kooperieren!
 - Mit welchem Schultyp wollt ihr zusammenarbeiten (Grund-, Haupt-, Realschule oder Gymnasium)?
 - In welcher Schule ist es möglich, welche ist offen dafür?
2. Gibt es andere Pfarreien die dies auch überlegen und sich an der gleichen Schule engagieren wollen? Vielleicht könnt ihr euch zusammentun.
3. Was könnt ihr leisten und wo habt ihr eure Stärken?
4. Erstellt ein eigenes Konzept. Orientierungshilfe bieten die Modelle in diesem Heft.
5. Überlegt euch, wie ihr euer Konzept an der Schule vorstellen wollt. Dabei helfen euch sicherlich das Positionspapier, die Grundlagen und Ziele der KjG, etc.
6. Überlegt euch, wie ihr euer Konzept an der Schule vorstellen wollt. Dabei helfen euch sicherlich das Positionspapier, die Grundlagen und Ziele der KjG, etc.
7. Erstkontakt mit Schule: Stellt euer Konzept dem Rektor oder einem Lehrer eurer Wahl vor.
8. Klärt alles Rechtliche, Finanzielle und Organisatorische ab und schreibt dies in einer Kooperationsvereinbarung fest.
9. Gutes Gelingen!

TIPP!

Für den einfachen Einstieg in eine Kooperation zwischen KjG und Schule bietet sich die Zusammenarbeit mit einer Grundschule an. Hier findet in der Regel kein Nachmittagsunterricht statt und gerade Grundschul Kinder lassen sich für leicht durchführbare KjG-Angebote (Bastelnachmittag, (Mit)Organisation von Festen, ...) wahrscheinlich gut begeistern.

Werbt an den Schulen für eure Pfarreiangebote z.B. in den Ferien.

6. Inhalte einer Kooperationsvereinbarung ■

Folgende Punkte sollten in einer Kooperationsvereinbarung zwischen euch und der Schule benannt bzw. geregelt werden:

1. **Namen, Adresse der Kooperationspartner**
Schule und KjG in Vertretung durch Rektor und Pfarrjugendleitung
2. **Namen der Ansprechpersonen**
für die Schule (Lehrer) und die KjG (Leiter) benennen
3. **Dauer und Zeitrahmen der Kooperationsformen**
(z.B. 2 Stunden/Woche im Schuljahr 2006/2007)
4. **Art und Formen des verlässlichen Angebots** und dessen Inhalt.
KjG verpflichtet sich ihre Angebote durchzuführen (z.B. Schülercafé)
5. **Inhalte**
Für den Inhalt der Angebote trägt die KjG in Planung und Durchführung die Eigenverantwortung.
Die Angebote der KjG stehen allen Kindern unabhängig von ihrer Konfession offen.
6. **Finanzen** (z.B. für Material oder Eintritte)
Welches Budget steht zur Verfügung pro Monat oder für das Projekt? Gibt es evtl. auch für Leiter eine Aufwandsentschädigung und in welcher Höhe?
7. **Räumlichkeiten** (innerhalb/außerhalb der Schule) und Zugang zur Infrastruktur in der Schule für KjGler. Frage klären, ob es einen Schlüssel für Räume gibt.
8. **Aufsichtspflicht** (bei Minderjährigen muss ein Lehrer anwesend sein).
9. Bei **Veränderungen** von Rahmenbedingungen oder Zuständigkeiten nach Beginn eines Schuljahres wird sich gegenseitig Bescheid gegeben.
10. **Einsichtsrecht**
Die Verantwortlichen der Schule haben das Recht jederzeit eure Veranstaltungen zu besuchen.
11. **Kündigungsmöglichkeiten und -fristen** festlegen
(immer zum jeweiligen Ende eines Schulhalbjahres – Winter/Sommer)
12. **Weitere Absprachen sind individuell mit der Schule zu regeln und in der Kooperationsvereinbarung aufzunehmen!** (z.B. monatliches Treffen der Schulleitung mit den Verantwortlichen der KjG, etc.)
13. **Datum, Ort und Unterschrift der beiden Kooperationspartner**
Schule und verantwortliche Person der KjG



Impressum:

Birthe Braun, Anja Grießhaber, Regina Kuntz, Anna Larcher, Claudia Mahl, Julia Riedel, Susanne Schmidt, Stephanie Struck, Thomas Braunstein, Kassian Burster